



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Bescheinigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV vom 23.04.2021

Auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) in der jeweils geltenden Fassung haben u. a. Personen nach den §§ 2 bis 4 CoronaimpfV priorisierten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2.

Anspruchsberechtigte Person:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Bestätigung einer Einrichtung /eines ambulanten Dienstes¹/einer Behörde/eines Unternehmens/eines Auftraggebers i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 12 CoronaimpfV / einer pflegebedürftigen Person:

Name der Einrichtung/Dienst/Behörde/Unternehmen/Auftraggeber/pflegebedürftige Person:

Ggf. Träger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

Hiermit wird bestätigt, dass

die vorgenannte mit höchster Priorität (§ 2 CoronaimpfV) anspruchsberechtigte Person (*bitte ankreuzen*)

- in der oben genannten teil-/stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngruppe zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV).
- regelmäßig Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführt oder im oben genannten ambulanten Dienst regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder pflegt oder im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausübt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 CoronaimpfV).
- in Bereichen medizinischer Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV).
- in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandelt, betreut oder pflegt, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 CoronaimpfV).

die vorgenannte mit hoher Priorität (§ 3 CoronaimpfV) anspruchsberechtigte Person (bitte ankreuzen)

- in der oben genannten teil-/ stationären Einrichtung zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 1. Alt. CoronaimpfV).²
- im Rahmen des oben genannten ambulanten Dienstes regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandelt, betreut oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 2. Alt. CoronaimpfV).³
- in Bereichen oben genannter medizinischer Einrichtungen oder im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund regelmäßigen unmittelbaren Patientenkontakts tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaimpfV).⁴
- für oben genannte/s Einrichtung bzw. Unternehmen zum Zwecke der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 regelmäßig Körpermaterial entnimmt. (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaimpfV).⁵
- als Polizei- oder Einsatzkraft, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist, oder als Soldatin oder Soldat bei einem Einsatz im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaimpfV).⁶
- in einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder für das Deutsche Archäologische Institut an Dienstorten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaimpfV).
- im Ausland für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den in § 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronaimpfV genannten Bereichen oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen an Orten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronaimpfV).
- im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur in oben genanntem Krankenhaus tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 10 CoronaimpfV).⁷
- in der oben genannten Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in Frauenhäusern untergebracht oder tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 CoronaimpfV).⁸
- im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 CoronaimpfV).

Ort, Ausstellungsdatum

Unterschrift & ggf. Stempel

(Einrichtungsleitung/Leitung/Vertretung/
ausstellungsberechtigte Person)

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (die zweite Impfung in entsprechendem zeitlichen Abstand) in einem Impfzentrum des Landes Baden-Württemberg.

Wir weisen darauf hin, dass die Bescheinigung regelmäßig aktualisiert wird. Die aktuelle Bescheinigung finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach 3 Monaten (ab dem Ausstellungsdatum).

Hinweis: Bitte bringen Sie diese ausgefüllte, unterzeichnete und ggf. gestempelte Bescheinigung im Original mit zum 1. Impftermin. Ohne Vorlage der Originalbescheinigung kann keine Impfung erfolgen!

- 1 Unter den Begriff „ambulante Dienste“ fallen nunmehr auch pflegende Angehörige. Vorzulegen ist ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit (Kopie des bereits vorliegenden Bescheids der Pflegekasse über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit oder ein anderes, dem entsprechendes Dokument der Pflegekasse, z.B. über die Gewährung von Leistungen, Höherstufungen im Pflegegrad etc.). Ein Stempel auf dieser Bescheinigung ist ggf. entbehrlich.
- 2 Auch umfasst sind Einrichtungen für Demenzkranke, sofern Sie nicht bereits unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 fallen sowie besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe sowie Werkstätten und Förderstätten für geistig und seelisch behinderte Menschen und ambulant betreute gemeinschaftliche Wohnformen der Behindertenhilfe. Impfberechtigt im Sinne dieser Bescheinigung sind neben den dort beschäftigten Personen auch andere dort Tätige mit unmittelbarem Kontakt zu den dort betreuten geistig oder seelisch behinderten Menschen (beispielsweise die Mitarbeitenden der externen WfbM-Fahrdienste).
- 3 Betreuung im Rahmen eines ambulanten Dienstes umfasst auch die Betreuung im Rahmen ambulanter Eingliederungshilfedienste und psychiatrischer Dienste.
- 4 Ein grundsätzlich hohes Expositionsrisiko in diesem Sinne besteht für Mitarbeitende mit Patientenkontakt in folgenden Einrichtungen: Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, (Arzt-/Zahnarzt-/Psychotherapie/Heilmittelerbringer-) Praxen, stationäre Suchthilfeeinrichtungen, Einrichtungen der forensischen Psychiatrie sowie bei den Blut- und Plasmaspendediensten. Auch Hebammen und Geburtshelfer, Personal, das Sars-Cov-2 Abstriche nimmt, sowie Mitarbeitende im Bestattungswesen mit Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Leichnamen und Mitarbeitende von Hausnotrufdiensten sind einem hohen Expositionsrisiko in diesem Sinne ausgesetzt. Ebenfalls umfasst sind Einrichtungen der forensischen Psychiatrie und medizinische Bereiche in Justizvollzugsanstalten sowie Begutachtungsstellen des Sozialmedizinischen Dienstes.
- 5 Impfberechtigt sind damit Personen, die geschult sind Rachen- und Nasenabstriche zu nehmen und dies regelmäßig durchführen.
- 6 Hierunter zählen auch Feuerwehreinsetzkkräfte und Einsatzkräfte der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen sowie des Technischen Hilfswerks, die haupt- oder ehrenamtlich als Ersthelferin oder Ersthelfer in unmittelbarem, regelmäßigem Kontakt mit Patientinnen und Patienten/Verletzten stehen und den Rettungsdienst unterstützen.
- 7 Aufgrund der Vergleichbarkeit sind impfberechtigt auch Personen, die im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie in Krisenstäben in Kommunen tätig, dabei ständig in Entscheidungsfindungen eingebunden sind und diese Tätigkeit überwiegend in Präsenz ausüben. Vorzulegen ist neben dieser Bescheinigung der gültige Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis.
- 8 Zu den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes gehören Obdachlosenunterkünfte, insbesondere stationäre, teilstationäre und ambulante Unterbringungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII sowie Ordnungsrechtliche Unterbringungen in Notübernachtungsstellen, und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Personal im Sinne dieser Bescheinigung sind auch Auszubildende und Studierende, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind. Einrichtungen können auch Unternehmen sein.

Hinweis: Bitte bringen Sie diese ausgefüllte, unterzeichnete und ggf. gestempelte Bescheinigung im Original mit zum 1. Impftermin. Ohne Vorlage der Originalbescheinigung kann keine Impfung erfolgen!